



wintershall dea

Verfahrensordnung

für das Beschwerdeverfahren nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

1. Gegenstand des Verfahrens.....	1
2. Hinweisgebende Personen.....	1
3. Meldekanäle und Abgabe einer Meldung.....	1
4. Bearbeitung einer Meldung.....	2
5. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien.....	3
6. Wirksamkeit des Verfahrens.....	3

Wir betrachten die Achtung der Menschenrechte als ein zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung und möchten das Vertrauen unserer Mitarbeitenden, Stakeholder, Geschäftspartner, Nachbarn sowie sonstigen potentiell Betroffenen nachhaltig stärken. Aus diesem Grund haben wir Verfahren implementiert, um Beschwerden und Hinweisen nachzugehen und diesen angemessen zu begegnen. Diese Verfahrensordnung beschreibt den Umgang mit Beschwerden mit Bezug zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken nach LkSG.

1. Gegenstand des Verfahrens

Es können alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, Fehlverhalten und/oder tatsächliche Verletzungen im Sinne des § 2 LkSG (im Weiteren „Menschenrechtsfälle“) gemeldet werden.

Für hierüber hinausgehende Meldungen sind die Informationen unserer [Compliance Webseite](#) zu berücksichtigen.

2. Hinweisgebende Personen

Meldungen können von allen internen sowie externen Personen eingereicht werden. Auf Wunsch können Meldungen anonym abgegeben werden.

3. Meldekanäle und Abgabe einer Meldung

Meldungen können von jedem (intern oder extern) über unser [Whistleblower-System SpeakUp](#) oder persönlich, schriftlich, elektronisch sowie telefonisch abgegeben werden. Der erste Weg sollte sein, Bedenken direkt mit der/den betroffenen Person(en), dem Vorgesetzten und/oder dem Menschenrechtskoordinator zu

besprechen. Wenn dies jedoch nicht möglich erscheint, von der meldenden Person (Whistleblower) im Einzelfall nicht gewünscht wird oder Anonymität bevorzugt wird, kann SpeakUp auch direkt genutzt werden. Zugang zu dieser SpeakUp-Nachricht haben nur diejenigen Sachbearbeiter, die für die Entgegennahme der Fallmeldung und/oder die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständig sind. Ausführliche Informationen zu SpeakUp sowie den Möglichkeiten eine Meldung abzugeben finden Sie auf unserer [Compliance Website](#). Whistleblower können den Meldekanal wählen, der für sie unter den gegebenen Umständen am geeignetsten ist.

Kontakt:

Wintershall Dea AG

Sustainability – LkSG Beschwerdebearbeitung

Friedrich-Ebert-Straße 160

34119 Kassel

+49 561 301-0

4. Bearbeitung einer Meldung

Für die Fallbearbeitung wird zunächst eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Sofern es sich um einen Menschenrechtsfall handelt, wird die Meldung intern an den jeweils verantwortlichen Menschenrechtskoordinator weitergeleitet. Dieser bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen und informiert den Corporate Menschenrechtskoordinator über den Eingang der Meldung. Im Anschluss involviert der zuständige Menschenrechtskoordinator die zuständige Facheinheit, um, sofern möglich unter Einbeziehung der meldenden Person, den Sachverhalt zu klären, Maßnahmen zu definieren und der meldenden Person eine Rückmeldung zu geben. Da jeder Fall individuell zu betrachten ist, kann der Zeitaufwand der Bearbeitung variieren. Wintershall Dea strebt an, bei Menschenrechtsfällen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung der meldenden Person eine Rückmeldung zu geben. Abschließend wird an den Corporate Menschenrechtskoordinator berichtet, abgestimmte Maßnahmen werden implementiert und soweit möglich deren Wirksamkeit überprüft.

Ergibt sich entweder aus der Plausibilitätsprüfung oder späteren Sachverhaltsprüfung, dass es sich nicht um einen Menschenrechtsfall handelt oder die Meldung nicht begründet ist, wird die meldende Person entsprechend vom zuständigen Menschenrechtskoordinator informiert und das Verfahren wird beendet und dokumentiert.

Während des gesamten Verfahrens ist es unser Ziel, die meldende Person soweit wie möglich zu informieren und zu involvieren. Jede Meldung wird vertraulich und auf Wunsch unter Wahrung von Anonymität bearbeitet. Die mit der Bearbeitung der Meldung vertrauten Personen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig sowie zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet.

5. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien

Vergeltungsmaßnahmen, die sich gegen Meldende richten, die in gutem Glauben eine Meldung machen, sind verboten. Dies gilt auch für Drohungen und Versuche von Vergeltungsmaßnahmen. Dies gilt auch, wenn nach interner Untersuchung der Fall als unbegründet bewertet wird, die Person aber zum Zeitpunkt der Meldung in gutem Glauben war.

6. Wirksamkeit des Verfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen überprüft.